

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★ Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit	1
	★ Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum	5
	★ Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern	9
	★ Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	12
	★ Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	21

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1762/92 DES RATES

vom 29. Juni 1992

zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf die Beschlüsse über den Abschluß der Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums (nachstehend „Protokolle“ genannt),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Protokolle sehen eine Finanzhilfe aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen und Risikokapitalbeiträgen vor sowie Darlehen aus den Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank, (nachstehend „Bank“ genannt).

Es empfiehlt sich, die Modalitäten und Regeln für die Verwaltung der finanziellen Zusammenarbeit festzulegen.

Bei zinsbegünstigten Darlehensgeschäften sind die Gewährung eines Darlehens der Bank aus ihren Eigenmitteln und die Gewährung einer aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanzierten Zinsvergütung zwangsläufig miteinander verbunden und bedingen sich wechselseitig. Die Bank kann gemäß ihrer Satzung, insbesondere mit einstimmigem Beschluß ihres Verwaltungsrates im Fall einer ablehnenden Stellungnahme der Kommission, beschließen, ein Darlehen aus ihren Eigenmitteln vorbehaltlich der Gewährung einer Zinsvergütung zu gewähren. Angesichts dieses Umstands sollte das für die Gewährung der Zinsvergütung vorgesehene Verfahren in jedem Fall zu einem ausdrücklichen Beschluß über die Gewährung oder gegebenenfalls über die Verweigerung der Zinsvergütung führen.

Es empfiehlt sich, einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten vorzusehen, der die Bank bei den ihr im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung übertragenen Aufgaben unterstützt.

Zu berücksichtigen sind die Entschlüsse des Rates vom 5. Juni 1984 und vom 16. Mai 1989 über die Koordinierung der Kooperationspolitik und -aktionen innerhalb der Gemeinschaft.

Für die Annahme dieser Verordnung sind im Vertrag nur in Artikel 235 Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Durchführung der Hilfe für die begünstigten Länder sorgt die Kommission für die Beachtung der Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit, die mit diesen Ländern im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik und ihrer Aktualisierung vereinbart wurden, sowie für die Beachtung der vom Rat festgelegten Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Bank tauschen alle zweckdienlichen Informationen über die von ihnen geplanten Finanzhilfen aus, um die Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten und deren Komplementarität zu verbessern.

Bei diesem Informationsaustausch werden auch Kofinanzierungsmöglichkeiten ermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Bank teilen einander ferner im Rahmen des in Artikel 6 genannten Ausschusses die Angaben mit, die ihnen über die sonstigen bilateralen und multilateralen Hilfen für die begünstigten Länder zur Verfügung stehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 157 vom 15. 6. 1991, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 67 vom 16. 3. 1992.

Artikel 3

(1) Die Maßnahmen zur Unterstützung eines Strukturanpassungsprogramms werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- Die Stützungsprogramme werden der besonderen Lage des jeweiligen Landes angepaßt und tragen den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten Rechnung;
- die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, die insbesondere den negativen Folgen entgegenwirken sollen, die der Strukturanpassungsprozeß auf sozialer Ebene sowie auf Beschäftigungsebene, insbesondere für die benachteiligten Bevölkerungsgruppen, haben kann;
- eines der Hauptmerkmale der Stützungsprogramme ist die schnelle Zahlung.

(2) Hinsichtlich der Förderungswürdigkeit gelten folgende Kriterien:

- Das betreffende Land muß ein von den Institutionen von Bretton Woods anerkanntes Reformprogramm durchführen oder im Benehmen mit diesen, jedoch nicht unbedingt mit deren finanzieller Unterstützung Programme anwenden, die aufgrund der Tragweite und der Wirksamkeit der Reformen in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht als gleichartig anerkannt werden;
- berücksichtigt werden die wirtschaftliche Lage des Landes, insbesondere die Höhe der Verschuldung und der sich aus dem Schuldendienst ergebenden Belastung, die Zahlungsbilanzsituation und die Verfügbarkeit von Devisen, die Haushaltssituation, die Währungssituation, die Höhe des Bruttosozialprodukts pro Kopf sowie der Stand der Arbeitslosigkeit.

(3) Die finanzierungswürdigen Maßnahmen können beispielsweise folgende Formen annehmen:

- a) Maßnahmen der technischen Hilfe in Verbindung mit dem betreffenden Unterstützungsprogramm, und zwar im makro-ökonomischen Bereich sowie in den von der Strukturanpassung besonders betroffenen Sektoren;
- b) sektorielle oder allgemeine Einfuhrprogramme oder Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

(4) Mit den Einfuhrprogrammen soll zur Erweiterung der Produktionskapazität beigetragen werden. Die durch diese Einfuhrprogramme geschaffenen Gegenwertmittel werden zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet, die die Milderung der negativen sozialen Auswirkungen der Strukturanpassung zum Ziel haben, insbesondere für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

(5) Anhand einer Analyse der Situation der in Frage kommenden Länder gemäß Absatz 2 sowie einer Diagnose, die sich auf die in dem genannten Absatz aufgeführten Kriterien stützt, beurteilt die Kommission Umfang und Wirksamkeit der Reformen, die in den Bereichen eingeleitet wurden, für die diese Kriterien gelten.

Die Strukturanpassungshilfe muß direkt mit den Aktionen und Maßnahmen zusammenhängen, die von dem begünstigten Land im Rahmen dieser Anpassung getroffen werden.

(6) Für die Auftragsvergabe sind Verfahren vorzusehen, die an die normalen Verwaltungs- und Handelsverfahren der Empfängerländer angepaßt werden können. Ergeben sich im privaten Sektor Fälle, in denen die Einhaltung der in den Protokollen angegebenen Verfahren effektiv nicht möglich ist, so finden die Artikel 116, 117 und 118 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (*) Anwendung, und es wird von Fall zu Fall gemäß den einzelnen Finanzierungsvorschlägen klar festgelegt, welche Verfahren genau anzuwenden sind. Für die Einfuhren des Staates und des halbstaatlichen Sektors gelten jedoch weiterhin die in den Protokollen vereinbarten üblichen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

(7) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Durchführung der Maßnahmen zur Unterstützung eines Strukturanpassungsprogramms und über alle Probleme im Zusammenhang mit der weiteren Finanzierungswürdigkeit dieser Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Die Beschlüsse über die Finanzierung von Projekten oder Maßnahmen zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaften werden nach den nachfolgend aufgeführten Verfahren gefaßt.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank, das Risikokapital oder die Sonderdarlehen betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 gefaßt.

Die Finanzierungsbeschlüsse, die Globalkredite für Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, der Ausbildung und der Absatzförderung betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 gefaßt; die Kommission unterrichtet den in Artikel 6 genannten Ausschuß regelmäßig über die Verwendung dieser Globalkredite.

(*) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (AbI. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1).

Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 6 gefaßten Beschlüsse werden von der Kommission gefaßt, sofern sie keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen beinhalten, die über 20 % der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

(4) Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend das Risikokapital sowie die Sonderdarlehen werden nach dem Verfahren des Artikels 8 gefaßt.

Artikel 5

(1) Die unter diese Verordnung fallenden und aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission verwaltet, die Zinsvergütungen, die Risikokapitalgeschäfte sowie die Sonderdarlehen dagegen von der Bank aufgrund eines Mandats, das ihr gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft von der Kommission erteilt wird.

(2) Mindestens einmal jährlich teilen die Kommission und die Bank den Mitgliedstaaten die Informationen mit, die sie von den in Frage kommenden Ländern über die bereits bekannten Sektoren und Projekte erhalten haben, die nach dieser Verordnung unterstützt werden könnten.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss — „Mittelmeer-Ausschuß“ genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses ohne beschließende Stimme teil.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(4) Der Ausschuss legt mit einstimmigem Beschluß auf der Grundlage eines Entwurfs, den die Kommission ihm unterbreitet, seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 7

(1) Was die mit zinsbegünstigten Darlehen zu finanzierenden Vorhaben betrifft, so erarbeitet die Bank den Finanzierungsvorschlag gemäß ihrer Satzung.

Die Bank ersucht gemäß Artikel 21 ihrer Satzung die Kommission sowie den in Artikel 9 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuss um Stellungnahme.

(2) Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Bank ab. Der Vertreter der Kommission erläutert im Ausschuss die Haltung seiner Institution zu dem betreffenden Vorhaben und insbesondere zu der Frage, ob das Vorhaben mit den Zielen des mit dem betreffenden Land geschlossenen Protokolls und mit den allgemeinen Leitlinien des Rates in Einklang steht.

Der Ausschuss wird ferner von der Bank unterrichtet, wenn sie beabsichtigt, nicht zinsbegünstigte Darlehen aus ihren Eigenmitteln zu gewähren.

(3) Auf der Grundlage dieser Anhörung ersucht die Bank die Kommission, einen Finanzierungsbeschluß zur Gewährung der Zinsvergütung für das betreffende Vorhaben zu fassen.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Mittelmeer-Ausschuß einen Entwurf für einen Beschluß zur Genehmigung oder gegebenenfalls zur Ablehnung der Finanzierung der Zinsvergütung. Der Beschluß wird nach dem Verfahren des Artikels 6 gefaßt.

(5) Die Kommission teilt den in Absatz 4 genannten Beschluß der Bank mit, die, falls die Zinsvergütung genehmigt worden ist, das Darlehen gewähren kann.

Artikel 8

(1) Die Bank unterbreitet dem in Artikel 9 vorgesehenen Ausschuss einen Entwurf für ein Risikokapitalgeschäft zur Stellungnahme. Der Vertreter der Kommission erläutert im Ausschuss die Haltung seiner Institution zu dem betreffenden Vorhaben und insbesondere zu der

Frage, ob das Vorhaben mit den Zielen des mit dem betreffenden Land geschlossenen Protokolls und mit den allgemeinen Leitlinien des Rates im Einklang steht.

(2) Auf der Grundlage dieser Anhörung übermittelt die Bank den Entwurf der Kommission.

(3) Die Kommission faßt den Finanzierungsbeschluß innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens.

(4) Die Kommission teilt den in Absatz 3 genannten Beschluß der Bank mit, die entsprechende Maßnahmen ergreift.

Artikel 9

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß, genannt „Ausschuß des Artikels 9“, eingesetzt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Den Vorsitz in dem Ausschuß führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank innehat, die Sekretariatsgeschäfte werden von der Bank wahrgenommen. Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Beratungen teil.

(2) Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird vom Rat mit einstimmigem Beschluß festgelegt.

(3) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit ab.

(4) Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen.

Artikel 10

(1) Unbeschadet des in Artikel 5 genannten Mandats für die Bank überprüft die Kommission die Abwicklung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

der Hilfe und die Bedingungen, unter denen die mit dieser Hilfe finanzierten, bereits angelaufenen Projekte und Maßnahmen von den Empfängerländern oder etwaigen sonstigen Begünstigten, die in den mit diesen Ländern geschlossenen Protokollen bezeichnet sind, durchgeführt werden.

(2) Die Kommission überprüft in enger Verbindung mit den zuständigen Behörden des oder der Empfängerländer ferner, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Projekte von den Begünstigten genutzt werden.

(3) Bei den Überprüfungen nach Absatz 1 und 2 beurteilt die Kommission gemeinsam mit der Bank, inwieweit die in den Abkommen und Protokollen mit den Empfängerländern gesetzten Ziele erreicht worden sind.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Ausführung der Hilfe und insbesondere über die Einhaltung der Bedingungen in Absatz 1, 2 und 3.

Artikel 11

Die Kommission und die Bank nehmen jeweils eine Evaluierung der sie betreffenden wichtigsten abgeschlossenen Projekte vor, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Projekte festgelegten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für eine Erhöhung der Wirksamkeit künftiger Hilfsmaßnahmen aufzustellen. Diese Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 3973/86 ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1763/92 DES RATES

vom 29. Juni 1992

über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Verwirklichung der neuen Mittelmeerpolitik hat der Rat auf seiner Tagung am 18. und 19. Dezember 1990 ein Entschließen über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum angenommen.

In dieser Entschließen wurde insbesondere vereinbart, die im Rahmen der mit den Drittländern im Mittelmeerraum geschlossenen Finanzprotokolle durchgeführten Aktionen durch andere Aktionsformen zu ergänzen; dabei handelt es sich in erster Linie um solche Aktionen, die über den Rahmen nur eines Landes hinausgehen, sowie um Aktionen zur Erhaltung der Umwelt.

Es ist ein Programm mit einer Laufzeit von fünf Jahren (1992—1996) vorzusehen.

Für die Durchführung dieses Mehrjahresprogramms wird ein Betrag von 230 Millionen ECU an Haushaltsmitteln für notwendig erachtet, davon 25 Millionen ECU für Risikokapital. Der für 1992 im Rahmen der derzeitigen finanziellen Vorausschau für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 46 Millionen ECU.

Die zur Finanzierung des Programms für die Zeit nach 1992 zu bindenden Beträge müssen sich in den geltenden Finanzrahmen der Gemeinschaft einfügen.

Der Rat hat beschlossen, daß für den Teil der Darlehen, die die Europäische Investitionsbank (im folgenden „Bank“ genannt) aus ihren eigenen Mitteln nach den von ihr gemäß ihrer Satzung festgelegten Bedingungen für Projekte im Umweltbereich vergibt, Zinsvergütungen gewährt werden; hierfür ist daher ein entsprechender Betrag an Haushaltsmitteln zurückzustellen.

Es sind die Modalitäten und Regeln für die Durchführung der Zusammenarbeit bei den aus Haushaltsmitteln finanzierten Aktionen festzulegen.

Bei zinsbegünstigten Darlehensgeschäften sind die Gewährung eines Darlehens der Bank aus ihren Eigenmitteln und die Gewährung einer aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanzierten Zinsvergütung zwangsläufig miteinander verbunden und bedingen sich wechselseitig. Die Bank kann gemäß ihrer Satzung, insbesondere mit einstimmigem Beschluß ihres Verwaltungsrates im Fall einer ablehnenden Stellungnahme der Kommission, beschließen, ein Darlehen aus ihren Eigenmitteln vorbehaltlich der Gewährung einer Zinsvergütung zu gewähren. Angesichts dieses Umstands sollte das für die Gewährung der Zinsvergütung vorgesehene Verfahren in jedem Fall zu einem ausdrücklichen Beschluß über die Gewährung oder gegebenenfalls über die Verweigerung der Zinsvergütung führen.

Es empfiehlt sich, einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten vorzusehen, der die Bank bei den ihr im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung übertragenen Aufgaben unterstützt.

Für die Annahme dieser Verordnung sind im Vertrag nur in Artikel 235 Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Verwirklichung der neuen Mittelmeerpolitik führt die Gemeinschaft Aktionen durch, die die Aktionen im Rahmen der mit den Drittländern im Mittelmeerraum geschlossenen Finanzprotokolle ergänzen.

(2) Absatz 1 ist auf alle Drittländer im Mittelmeerraum anwendbar, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen geschlossen hat.

(3) Um dem regionalen Charakter dieser Zusammenarbeit, die keinem Land speziell unverhältnismäßig stark zugute kommen soll, besonderen Nachdruck zu verleihen, achtet die Gemeinschaft auf ein Gleichgewicht ihrer Interventionen zwischen den betroffenen Regionen und Ländern. Zu diesem Zweck nehmen die Kommission und die Bank alljährlich eine Bewertung der erfolgten Finanzierungen und der Angemessenheit ihrer regionalen Verteilung vor.

Artikel 2

(1) Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren (1992—1996).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1991, S. 11, und ABl. Nr. C 48 vom 22. 2. 1992, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 17. 2. 1992.

(2) Der für seine Durchführung für notwendig erachtete Betrag an Finanzmitteln der Gemeinschaft beläuft sich auf 230 Millionen ECU⁽¹⁾, wovon im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1988—1992 46 Millionen ECU auf das Jahr 1992 entfallen.

Der Betrag für die restliche Laufzeit des Programms muß mit dem geltenden Finanzrahmen der Gemeinschaft in Einklang stehen.

(3) Die Haushaltsbehörde legt die für jedes einzelne Haushaltsjahr verfügbaren Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne von Artikel 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften fest⁽²⁾.

(4) Ein größerer Teil des für Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Mittelmeerraum für notwendig erachteten Betrags ist für Zinsvergütungen für die Darlehen der Bank bestimmt.

Artikel 3

(1) Die Aktionen nach Artikel 1 bezwecken:

- die Verwirklichung von Maßnahmen von regionalem Interesse;
- die Zusammenarbeit im Umweltbereich;
- die Förderung von Investitionen mit Risikokapital zugunsten europäischer Firmen zur Finanzierung von Partnerschaften.

Die Zusammenarbeit kann sich auf bevölkerungspolitische Fragen, insbesondere auf Fragen des Bevölkerungswachstums, im Zusammenhang mit Entwicklungsmaßnahmen beziehen.

Bei den Aktionen, die im Rahmen der aufgrund dieser Verordnung eingerichteten Zusammenarbeit durchgeführt werden, muß die kulturelle Dimension der Entwicklung berücksichtigt werden.

(2) Zu den Maßnahmen von regionalem Interesse nach Absatz 1 gehören:

- Durchführbarkeitsstudien für regionale Infrastrukturprojekte;
- die Unterstützung von Aktionen, die für ein oder mehrere Drittländer im Mittelmeerraum sowie für die Gemeinschaft von Belang sind, sowie des Integrationsprozesses in der Region durch technische Zu-

sammenarbeit, insbesondere durch technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen, Seminare und Studien.

Diese Unterstützung in Form der technischen Hilfe ist auch für Einrichtungen und Organisationen bestimmt, die sich für die Integration in der Region einsetzen.

(3) Zu den Aktionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Umweltbereich gehören:

- die Finanzierung von Zinsvergütungen von 3 % für die Darlehen, die die Bank außerhalb der Finanzprotokolle aus ihren eigenen Mitteln für Investitionen bereitstellt;
- Maßnahmen mit Katalysatorwirkung, wie Pilot- und Demonstrationsprojekte, insbesondere solche, die dem Schutz der Mittelmeergewässer dienen, sowie Ausbildungsmaßnahmen.

(4) Das Risikokapital wird vorrangig für die Bereitstellung von Eigenkapital oder diesem gleichgestellten Mitteln für (private oder gemischtwirtschaftliche) Unternehmen des gewerblichen Sektors verwendet, an denen natürliche oder juristische Personen aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und aus einem Drittland des Mittelmeerraums beteiligt sind. Es kann ferner verwendet werden für die Finanzierung von Aktionen zur Auswahl von Projekten und Partnern sowie für die Finanzierung spezifischer Studien über Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorhaben von Interesse für diesen Unternehmertypus und zur Unterstützung der Unternehmen in der Startphase.

Artikel 4

Abgesehen von dem in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Risikokapital erfolgt die Finanzierung der in dieser Verordnung genannten Aktionen durch die Gemeinschaft in Form von Zuschüssen.

Die in dieser Verordnung genannte Hilfe kann mit Finanzierungen aus den Eigenmitteln der Bank verknüpft werden, und sie kann in gemeinsamer Finanzierung mit den Mitgliedstaaten, mit Drittländern der Region, mit multilateralen Einrichtungen oder mit den Empfängerländern selbst gewährt werden. Der gemeinschaftliche Charakter der Hilfe muß soweit wie möglich erhalten bleiben.

Für die Aufträge und Verträge zur Durchführung der in Anwendung dieser Verordnung von der Gemeinschaft finanzierten Projekte oder Aktionen muß in den betreffenden Drittländern des Mittelmeerraums eine Steuer- und Zollregelung gelten, die nicht weniger günstig ist als die von diesen Ländern auf den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte internationale Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung angewandte Regelung. Der Inhalt dieser Regelung wird von den Parteien einvernehmlich festgelegt.

⁽¹⁾ Eine vorläufige Aufschlüsselung des für notwendig erachteten Betrags findet sich im Anhang.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1).

Artikel 5

(1) Die Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank oder das Risikokapital betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Finanzierungsbeschlüsse, die Globalkredite für Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, der Ausbildung und der Absatzförderung betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 gefaßt; die Kommission unterrichtet den in Artikel 6 genannten Ausschuß über die Verwendung dieser Globalkredite.

Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßten Beschlüsse werden von der Kommission gefaßt, wenn sie keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen beinhalten, die über 20 % der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank werden nach dem Verfahren des Artikels 8 gefaßt.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend das Risikokapital werden nach dem Verfahren des Artikels 9 gefaßt.

Artikel 6

(1) Die unter diese Verordnung fallenden und aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission verwaltet, die Zinsvergütungen sowie die Risikokapitalgeschäfte dagegen von der Bank aufgrund eines Mandats, das ihr gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft von der Kommission erteilt wird.

(2) Mindestens einmal jährlich teilen die Kommission und die Bank den Mitgliedstaaten die Informationen mit, die sie von den in Frage kommenden Ländern über die bereits bekannten Sektoren und Projekte erhalten haben, die nach dieser Verordnung unterstützt werden könnten.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit⁽¹⁾ eingesetzten Mittelmeer-Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Bestimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

(1) Was die mit zinsbegünstigten Darlehen zu finanzierenden Vorhaben betrifft, so erarbeitet die Bank den Finanzierungsvorschlag gemäß ihrer Satzung.

Die Bank ersucht gemäß Artikel 21 ihrer Satzung die Kommission sowie den Ausschuß des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 um Stellungnahme.

(2) Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Bank ab. Der Vertreter der Kommission erläutert im Ausschuß die Haltung seiner Institution zu dem betreffenden Vorhaben und insbesondere zu der Frage, ob das Vorhaben mit den Zielen des mit dem betreffenden Land geschlossenen Protokolls und mit den allgemeinen Leitlinien des Rates in Einklang steht.

Der Ausschuß wird ferner von der Bank unterrichtet, wenn sie beabsichtigt, nicht zinsbegünstigte Darlehen aus ihren Eigenmitteln zu gewähren.

(3) Auf der Grundlage dieser Anhörung ersucht die Bank die Kommission, einen Finanzierungsbeschluß zur Gewährung der Zinsvergütung für das betreffende Vorhaben zu fassen.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Mittelmeer-Ausschuß einen Entwurf für einen Beschluß zur Genehmigung oder gegebenenfalls zur Ablehnung der Finanzierung der Zinsvergütung. Der Beschluß wird nach dem

Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 gefaßt.

(5) Die Kommission teilt den in Absatz 4 genannten Beschluß der Bank mit, die, falls die Zinsvergütung genehmigt worden ist, das Darlehen gewähren kann.

Artikel 9

(1) Die Bank unterbreitet dem Ausschuß des Artikels 9 einen Entwurf für ein Risikokapitalgeschäft zur Stellungnahme. Der Vertreter der Kommission erläutert im Ausschuß die Haltung seiner Institution zu dem betreffenden Vorhaben und insbesondere zu der Frage, ob das Vorhaben mit den Zielen dieser Verordnung und mit den allgemeinen Leitlinien des Rates im Einklang steht.

(2) Auf der Grundlage dieser Anhörung übermittelt die Bank den Entwurf der Kommission.

(3) Die Kommission faßt den Finanzierungsbeschluß innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens.

(4) Die Kommission teilt den in Absatz 3 genannten Beschluß der Bank mit, die entsprechende Maßnahmen ergreift.

Artikel 10

(1) Die Kommission prüft gemeinsam mit der Bank den Stand der Durchführung der in Anwendung dieser Verordnung eingeleiteten Zusammenarbeit und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat einmal jährlich hierüber.

(2) Die Kommission und die Bank nehmen jeweils eine Evaluierung der sie betreffenden wichtigsten abgeschlossenen Projekte vor, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Projekte festgelegten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für eine Erhöhung der Wirksamkeit künftiger Hilfsmaßnahmen aufzustellen. Diese Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

ANHANG

Vorläufige Aufschlüsselung des für das Programm für notwendig erachteten Betrages

Der für notwendig erachtete Betrag von 230 Millionen ECU schlüsselt sich vorläufig wie folgt auf:

- 115 bis 120 Millionen ECU für Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, wovon 100 Millionen ECU auf Zinsvergütungen für Darlehen der Bank entfallen;
- 85 bis 90 Millionen ECU für Aktionen von regionalem Interesse (Durchführbarkeitsstudien, technische Hilfe für die regionale Integration sowie mögliche Zinsvergütungen für andere Bereiche als Umweltschutz);
- 25 Millionen ECU für Risikokapital.

Anhand der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 von der Kommission der Bank mitgeteilten Informationen kann ein Meinungsaustausch darüber stattfinden, wie die Beträge auf dem Gebiet des Umweltschutzes und für Aktionen von regionalem Interesse nach Maßnahmentypen im einzelnen zu verwenden sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/92 DES RATES

vom 29. Juni 1992

zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Verwirklichung einer neuen Mittelmeerpolitik zum Ausbau der Verbindungen und zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Region haben der Rat und die Kommission auf der Ratstagung vom 18. und 19. Dezember 1990 eine Entschließung über den Handel mit den Drittländern des Mittelmeerraums verabschiedet.

Darin wurden insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Agrarexporte dieser Länder in die Gemeinschaft vorgesehen. Dementsprechend sind die Durchführungsmodalitäten für diese Maßnahmen festzulegen.

Zu diesem Zweck bedarf es einer Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft, wie sie in den Protokollen zu den Assoziations- bzw. Kooperationsabkommen mit Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zölle, die am 31. Dezember 1991 in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 auf die Erzeugnisse des Anhangs II des Vertrags erhoben werden, die ihren Ursprung in den betroffenen Drittländern des Mittelmeerraums haben, und für die der Zollabbau gemäß den in Anhang I dieser Verordnung genannten Protokollen zu den Assoziations- oder Kooperationsabkommen nach dem 1. Januar 1993 fort-

gesetzt wird, werden am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993 in zwei gleichen Raten beseitigt.

(2) Absatz 1 gilt bis zur Höhe der in den dort genannten Protokollen gegebenenfalls festgesetzten Kontingente und innerhalb der darin vereinbarten Zeitpläne, wobei auch die Sonderbestimmungen dieser Protokolle zu berücksichtigen sind.

(3) Sobald die Zölle im Zuge der Anwendung von Absatz 1 2 % oder weniger erreicht haben, wird ihre Erhebung vollständig ausgesetzt.

Diese Maßnahme gilt entsprechend für die spezifischen Zölle, die 2 % des Wertes nicht übersteigen.

Artikel 2

(1) Die Beträge der Zollkontingente und die Referenzmengen für die unter Anhang II des Vertrags fallenden Erzeugnisse, die in den in Artikel 1 bezeichneten Protokollen festgelegt sind, werden innerhalb der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Zeitpläne von 1992 bis 1995 alljährlich in vier gleichen Raten von 5 % dieser Beträge bzw. Mengen erhöht.

Im Falle der Zollkontingente für die in Anhang II dieser Verordnung genannten Waren beträgt diese Erhöhung nur 3 %.

(2) Die Erhöhung der Zollkontingente gilt für Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern nur, sofern in dem in Anhang I genannten Protokoll zwischen der Gemeinschaft und der Republik Zypern noch keine Erhöhung vorgesehen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Jorge BRAGA DE MACEDO

ANHANG I

Liste der Protokolle nach Artikel 1

- Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 1)
 - Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und zur Anpassung bestimmter Abkommensbestimmungen (ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 1)
 - Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 10)
 - Viertes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 35)
 - Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 18)
 - Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 28)
 - Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 1)
 - Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 17)
 - Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 57)
 - Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 35)
-

ANHANG II

Liste der Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1, für die die jährliche Erhöhung der in den Protokollen festgesetzten Zollkontingente auf 3 v. H. begrenzt wird

KN-Code	Warenbezeichnung
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 10	Tomaten, frisch oder gekühlt
ex 0805 10	Orangen, frisch
ex 0805 20	Mandarinen, Clementinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch
ex 0812 90 20	Orangen, fein gemahlen
2002 10 10	Tomaten, geschält
2009 11	Orangensaft
2009 19	
2204 21	Wein aus frischen Weintrauben
2204 29	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1765/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgabe der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die in Artikel 39 des Vertrages aufgeführten Ziele unter Berücksichtigung der Marktlage zu verwirklichen.

Zur Gewährleistung eines besseren Marktgleichgewichts muß eine neue Stützungsregelung geschaffen werden. Dieses Ziel wird am besten dadurch erreicht, daß die gemeinschaftlichen Preise bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen an die Weltmarktpreise angeglichen und die durch die Senkung der institutionellen Preise entstehenden Einkommenseinbußen durch eine Ausgleichszahlung an die Erzeuger ausgeglichen werden, die solche Erzeugnisse zur Ernte anbauen. Als beihilfefähige Flächen sollten daher nur solche Flächen angesehen werden, die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestellt waren oder die im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegelung stillgelegt wurden. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf der Ebene des jeweiligen Erzeugers würde zu je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Problemen führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher je nach den besonderen Umständen die Möglichkeit haben, zwischen bisherigen individuellen und regionalen Anbauangaben zu wählen.

Die neue Stützungsregelung soll ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 gelten.

Die Ausgleichszahlungen sollen für bestehende Betriebe eingeführt werden, wobei die Inanspruchnahme der Stützungsregelung freiwillig sein soll.

Diese Ausgleichszahlungen sollen den spezifischen strukturellen Ertragsfaktoren Rechnung tragen; die Erstellung eines Regionalisierungsplans anhand objektiver Kriterien

soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. In den Regionalisierungsplänen soll ein einheitlicher Getreide-Durchschnittsertrag festgesetzt werden. Diese Pläne müssen mit den über einen bestimmten Zeitraum in den einzelnen Regionen erzielten Durchschnittserträgen im Einklang stehen. Für die Prüfung dieser Pläne auf Gemeinschaftsebene ist ein besonderes Verfahren vorzusehen.

Der Ertrag von Mais unterscheidet sich von den Erträgen anderer Getreidearten und rechtfertigt daher eine getrennte Behandlung.

Zur Berechnung der Getreideausgleichszahlung ist ein Grundbetrag je Tonne mit dem für die betreffende Region festgesetzten Getreide-Durchschnittsertrag zu multiplizieren.

Die gegenwärtige Politik, die auf die Schaffung besonderer Anreize für den Hartweizenanbau insbesondere außerhalb der traditionellen Anbaugebiete verzichtet, soll fortgesetzt werden. Auf die Getreideausgleichszahlung sollen die Hartweizenerzeuger in den entsprechend definierten traditionellen Anbaugebieten jedoch einen Zuschlag erhalten. Dieser Zuschlag soll die Hartweizenerzeuger dieser Gebiete für die Einkommenseinbußen aufgrund der Angleichung an den Preis für andere Getreidearten entschädigen.

Für die Berechnung der Ausgleichszahlung für Ölsaaten sind ein voraussichtlicher Referenzpreis, ein gemeinschaftlicher Referenzbetrag, die Berechnungsmethode und geeignete Berichtigungsmaßnahmen festzulegen.

Zur Berücksichtigung der besonderen Lage in Spanien und Portugal müssen Regelungen erlassen werden; dazu gehören die in der Beitrittsakte von 1985 vorgesehenen unterschiedlichen Integrationsstufen.

Zur Vereinfachung von Verwaltung und Kontrolle soll die Ausgleichszahlung im Rahmen einer „allgemeinen Regelung“ für alle Erzeuger sowie einer „vereinfachten Regelung“ für Kleinerzeuger gewährt werden.

Erzeuger, deren Anbaufläche einem jährlichen Ernteaufkommen von höchstens 92 Tonnen Getreide entspricht, sollen als Kleinerzeuger gelten. Die Definition des Kleinerzeugers soll auch dem in den Regionalisierungsplänen für die Beihilfe festgelegten regionalen Getreidedurchschnittsertrag Rechnung tragen.

Nach der „allgemeinen Regelung“ sollen nur die Erzeuger einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben, die einen zuvor festgesetzten Prozentsatz ihrer ackerfä-

(¹) ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 1.

(²) ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992.

(³) ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 15.

higen Fläche stillgelegt haben. Die Stilllegung soll in der Regel rotierend erfolgen. Die nicht in Rotation erfolgende Stilllegung sollte gestattet werden, jedoch zu einem höheren Stilllegungsprozentsatz; dieser sollte auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Studie über die Auswirkung der jeweiligen Produktionsverringerung bei rotierender und nicht-rotierender Stilllegung bestimmt werden.

Um ein Mindestmaß an Umweltschutz zu verwirklichen, sollten die stillgelegten Flächen gepflegt werden müssen. Die zeitweilige stillgelegte Fläche kann auch für Nichtnahrungsmittelzwecke genutzt werden, sofern eine effiziente Kontrolle gewährleistet ist.

Die Stilllegungsquote soll zunächst auf 15 % der Fläche eines Betriebs festgesetzt werden, für die Beihilfeanträge gestellt werden. Diese Quote soll an die Produktions- und Marktentwicklungen angepaßt werden.

Für die Stilllegung soll ein angemessener Ausgleich gewährt werden. Der Ausgleich soll der hektarbezogenen endgültigen Getreide-Ausgleichszahlung entsprechen, die auf regionaler Grundlage berechnet wird.

Die „vereinfachte Regelung“ für Kleinerzeuger verzichtet auf die Stilllegungsaufgabe und sieht vor, daß die Getreide-Ausgleichszahlung für alle Flächen ungeachtet der tatsächlich angebauten Frucht gewährt wird. Erzeuger, die diese Regelung in Anspruch nehmen, müssen sich jedoch bestimmten Kontrollverfahren unterziehen.

Die Ausgleichszahlungen sollen alljährlich für eine bestimmte Fläche gewährt werden. Eine zuvor nicht bebaute Fläche soll nicht beihilfefähig sein, sofern es sich dabei nicht um eine Fläche handelt, die im Rahmen geltender freiwilliger Stilllegungsregelungen bereits in den Vorjahren stillgelegt wurde.

Die Bedingungen für die Beantragung der Ausgleichszahlung müssen festgelegt werden; ebenso ist zu regeln, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung an die Erzeuger zu leisten ist.

Es bedarf einer Qualitätspolitik für Rapssamen.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung werden von der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, übernommen.

Es müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, und die Kommission sollte ermächtigt werden, gegebenenfalls ergänzende Übergangsmaßnahmen zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Die neue Stützungsregelung soll nicht vor dem Wirtschaftsjahr 1995/96 vollständig eingeführt werden. Für den Übergangszeitraum sowie für die endgültige Geltungsdauer sollen die geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die betreffenden Erzeugnisse angepaßt werden. Für diese Anpassungen sollen getrennte Verordnungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung wird eine Ausgleichszahlungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführt.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung

— beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres;

— sind „landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ die in Anhang I aufgeführten Arten.

TITEL I

Ausgleichszahlung

Artikel 2

(1) Die Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen der Gemeinschaft können eine Ausgleichszahlung unter den Bedingungen dieses Titels beantragen.

(2) Die Ausgleichszahlung wird flächenbezogen nach Hektaren gewährt und ist regional gestaffelt.

Die Ausgleichszahlung wird für die Fläche gewährt, die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebaut ist oder die nach Artikel 7 dieser Verordnung stillgelegt wurde und die eine regionale Grundfläche nicht übersteigt. Die regionale Grundfläche wird als die durchschnittliche Hektarfläche einer Region ermittelt, die 1989, 1990 und 1991 mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebaut wurde und gegebenenfalls diejenige, die im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegulation stillgelegt wurde. Als eine Region in diesem Sinne gilt nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats ein Mitgliedstaat oder eine Region innerhalb eines Mitgliedstaats.

Eine Fläche, für die keine Beihilfe nach dieser Verordnung beantragt wird, die aber zur Begründung eines Beihilfeantrags nach der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ⁽¹⁾ herangezogen wird, wird für den betreffenden Zeitraum von der regionalen Grundfläche in Abzug gebracht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968.

(3) Anstelle eines Systems der regionalen Grundfläche kann ein Mitgliedstaat für sein gesamtes Gebiet ein System der individuellen Grundfläche anwenden. Die Grundfläche eines Betriebs wird als die durchschnittliche Hektarfläche ermittelt, die 1989, 1990 und 1991 mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestanden war oder im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegelung stillgelegt wurde. Ändert jedoch der Erzeuger die Verwendung seiner Flächen, so wird seine Grundfläche auf Antrag verringert.

Bei der Ermittlung der individuellen Grundfläche werden die Flächen, die für die Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 herangezogen werden, nicht berücksichtigt.

(4) Bei zunächst erfolgter Wahl der Regelung nach Absatz 2 ist die spätere Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 3 zulässig.

(5) Die Ausgleichszahlung wird gewährt nach Maßgabe

- a) einer „allgemeinen Regelung“ für alle Erzeuger;
- b) einer „vereinfachten Regelung“ für Kleinerzeuger.

Erzeuger, die die Ausgleichszahlung nach der allgemeinen Regelung beantragen, müssen einen Teil ihrer Fläche stilllegen und erhalten dafür eine Ausgleichszahlung.

(6) Übersteigt im Fall einer regionalen Grundfläche die Summe der individuellen Flächen, für die nach der Regelung betreffend die Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich der Stilllegung nach dieser Regelung und nach der Stilllegungsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ ein Beihilfeantrag gestellt wird, die regionale Grundfläche, so gilt in der betreffenden Region folgendes:

- in demselben Wirtschaftsjahr wird die beihilfefähige Fläche je Landwirt für alle nach diesem Titel gewährten Beihilfen anteilmäßig verringert;
- in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr müssen die Erzeuger nach der allgemeinen Regelung eine besondere Stilllegung ohne Ausgleich vornehmen. Der Prozentsatz der besonderen Stilllegung entspricht dem Prozentsatz, um den die regionale Grundfläche überschritten wurde. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Maßnahme zu der Stilllegungsregelung nach Artikel 7.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Regionalisierungsplan mit den Kriterien zur Ausweisung der einzelnen Erzeugungsregionen. Die Kriterien hierfür müssen

angemessen und objektiv sein und die notwendige Flexibilität für die Ausweisung unterscheidbarer homogener Erzeugungsregionen einer bestimmten Mindestgröße bieten; sie müssen spezifischen strukturellen Ertragsfaktoren wie etwa der Bodenfruchtbarkeit Rechnung tragen, wobei gegebenenfalls eine angemessene Unterscheidung zwischen bewässerten und nicht bewässerten Flächen vorzunehmen ist. Diese Regionen dürfen sich nicht mit den Begrenzungen der regionalen Grundflächen nach Artikel 2 Absatz 2 überschneiden.

In ihren Regionalisierungsplänen können die Mitgliedstaaten einen anderen Hektarertrag für Mais im Verhältnis zu den übrigen Getreidearten anwenden. In diesem Fall müssen innerhalb der regionalen oder individuellen Grundflächen im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 Grundflächen für Mais einerseits und andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen andererseits getrennt bestimmt werden.

(2) Der Mitgliedstaat teilt für jede Erzeugungsregion die im Fünfjahreszeitraum 1986/87 bis 1990/91 mit Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen bestellten Flächen und die entsprechenden Erträge mit. Für jede Region wird ein durchschnittlicher Getreideertrag und wenn möglich getrennt davon ein Ölsaaten ertrag berechnet, wobei das Jahr mit dem höchsten und das Jahr mit dem niedrigsten Ertrag unberücksichtigt bleiben.

Dieser Verpflichtung kann jedoch im Fall portugiesischen Getreides dadurch nachgekommen werden, indem das Datenmaterial aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal⁽²⁾ verwendet wird und, im Fall der fünf neuen deutschen Bundesländer, durch Übernahme des in den übrigen Bundesländern ermittelten durchschnittlichen Ernteertrags.

Mitgliedstaaten, die Mais getrennt von anderen Getreidearten auflisten, nehmen bei der Angabe des durchschnittlichen Getreideertrags, der unverändert bleibt, ferner eine Trennung nach Mais einerseits und Getreide mit Ausnahme von Mais andererseits vor.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Regionalisierungspläne nebst allen zweckdienlichen Angaben bis spätestens 1. August 1992. Dieser Verpflichtung können sie dadurch nachkommen, indem sie auf ihre Regionalisierungspläne verweisen, die sie der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 des Rates vom 12. Dezember 1991 zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen⁽³⁾ übermitteln haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

(4) Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Regionalisierungspläne und stellt sicher, daß sie auf geeigneten, objektiven Kriterien basieren und mit den vorliegenden Erfahrungswerten übereinstimmen. Pläne, die mit den vorgenannten Kriterien und insbesondere mit dem Durchschnittsertrag des Mitgliedstaats nicht in Einklang stehen, werden von der Kommission beanstandet. Die beanstandeten Pläne sind von dem betreffenden Mitgliedstaat im Benehmen mit der Kommission zu ändern.

(5) Die Regionalisierungspläne können von dem betreffenden Mitgliedstaat auf Verlangen der Kommission oder auf Initiative dieses Mitgliedstaats selbst nach dem Verfahren der Absätze 1 bis 4 geändert werden.

Artikel 4

(1) Zur Berechnung der Getreideausgleichszahlung wird der Grundbetrag je Tonne mit dem durchschnittlichen Getreideertrag entsprechend dem Regionalisierungsplan für die betreffende Region multipliziert. Bei einer gesonderten Auflistung von Mais müssen die jeweiligen Durchschnittserträge von Mais und den anderen Getreidearten verwendet werden.

(2) Der Grundbetrag je Tonne wird festgesetzt auf

— 25 ECU für das Wirtschaftsjahr 1993/94;

— 35 ECU für das Wirtschaftsjahr 1994/95;

— 45 ECU ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

(3) Für mit Hartweizen bestellte Flächen in den in Anhang II aufgeführten traditionellen Anbaugebieten wird auf die Ausgleichszahlung ein Zuschlag gewährt, der sich auf die 1988/89, 1989/90, 1990/91 oder 1991/92 mit Hartweizen bestellte Hektarfläche, für die ein Anspruch auf Hartweizenbeihilfe bestand, beschränkt. Der Erzeuger kann wählen, welches Wirtschaftsjahr als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Der Zuschlag wird ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 297 ECU je Hektar festgesetzt.

Artikel 5

(1) Die Ausgleichszahlung je Hektar wird für Ölsaaten wie folgt berechnet:

a) Es wird ein voraussichtlicher Referenzpreis für Ölsaaten in Höhe von 163 ECU/t festgesetzt.

b) Es wird ein gemeinschaftlicher Referenzbetrag für Ölsaaten in Höhe von 359 ECU/ha ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 festgesetzt.

c) Für jede Erzeugungsregion, die im Regionalisierungsplan ausgewiesen ist, setzt die Kommission einen vor-

aussichtlichen regionalen Referenzbetrag für Ölsaaten fest; bei dessen Ermittlung wird der Vergleich zwischen entweder dem Getreideertrag in der betreffenden Region und dem durchschnittlichen Getreideertrag der Gemeinschaft (4,6 t/ha) oder dem Ölsaaten-ertrag in dieser Region und dem durchschnittlichen Ölsaaten-ertrag der Gemeinschaft (2,36 t/ha) berücksichtigt. Jeder Mitgliedstaat bestimmt für jede Region anhand geeigneter objektiver Kriterien, welche Formel zugrunde gelegt werden soll; bei der Ausübung dieser Wahlmöglichkeit darf der Mitgliedstaat nicht zu einem Gesamtergebnis gelangen, das höher als bei der ausschließlichen Zugrundelegung entweder des Getreideertrags oder des Ölsaaten-ertrags wäre.

d) Die Kommission berechnet alljährlich vor dem 30. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 21. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (*) den endgültigen regionalen Referenzbetrag auf der Grundlage des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten. Bei dieser Berechnung wird der voraussichtliche Referenzpreis durch den festgestellten Referenzpreis ersetzt; Preisabweichungen bis zu 8 % des voraussichtlichen Referenzpreises bleiben unberücksichtigt.

(2) Für Spanien und Portugal wird als Ausgangspunkt für die Regionalisierung in diesen beiden Mitgliedstaaten ein auf einzelstaatlicher Ebene geltender voraussichtlicher Referenzbetrag für die Erzeuger von Sonnenblumenkernen festgesetzt. Der Betrag für Portugal wird auf 272 ECU/ha festgesetzt. Der Betrag für Spanien wird festgesetzt auf 295 ECU/ha im Wirtschaftsjahr 1993/94 und auf 311 ECU/ha für das Wirtschaftsjahr 1994/95.

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 wird der Ausgleichsbetrag für nichtgewerbliche Erzeuger von Sonnenblumenkernen in Spanien und Portugal von der Kommission in einer Weise festgesetzt, daß jegliche Verzerrung, die sich aus Übergangsbestimmungen für Erzeuger von Sonnenblumenkernen in diesen Mitgliedstaaten ergeben könnte, vermieden wird.

(3) Die vorstehend genannten Beträge werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet auch eine kurze Erläuterung der Berechnungen.

Artikel 6

Ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 beträgt die hektarbezogene Ausgleichszahlung für Eiweißpflanzen 65 ECU; dieser Betrag wird mit dem jeweiligen regionalen Getreideertrag — mit Ausnahme von Maiserträgen in Regionen mit Anwendung getrennter Maiserträge — multipliziert.

(*) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Artikel 7

(1) Jeder Erzeuger, der nach der allgemeinen Regelung Ausgleichszahlungen beantragt, muß eine Stilllegung wie folgt vornehmen:

- im Fall der regionalen Grundfläche als Anteil seiner mit den betreffenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Fläche, die gemäß dieser Verordnung stillgelegt wird und für die eine Ausgleichszahlung beantragt wird;
- im Fall einer individuellen Grundfläche als prozentuale Verringerung seiner betreffenden Grundfläche.

Ab der Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1993/94 gilt eine Stilllegungsquote von 15 %. Die stillgelegte Fläche unterliegt der Rotation. Die nicht-rotierende Stilllegung ist jedoch zulässig, wenn eine höhere Stilllegungsquote angewendet wird. Diese Stilllegungsquote wird vor dem 31. Juli 1993 vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen und kann in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft unterschiedlich sein.

(2) Flächen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 in einem Betrieb stillgelegt wurden, können auf die Stilllegungsverpflichtung gemäß Absatz 1 nicht angerechnet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Umweltschutzmaßnahmen, die den Besonderheiten der stillgelegten Flächen Rechnung tragen müssen.

(4) Die stillgelegten Flächen können für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmte Erzeugnisse verarbeitet werden, sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist.

(5) Der Stilllegungsausgleich wird in Höhe der Ausgleichszahlung festgesetzt, die ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 für dieselben Flächen bei Anbau von Getreide gewährt würde. Dieser Stilllegungsausgleich wird für die Hektaranzahl gezahlt, die für die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 erforderlich ist. Im Fall Portugals trägt der Stilllegungsausgleich der Beihilferegelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 Rechnung.

(6) Führen einzelstaatliche Umweltvorschriften dazu, daß ein Landwirt bei der Stilllegung von mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Flächen seines Betriebs seinen Viehbestand verringern muß, so kann dieser Landwirt seine Stilllegungsverpflichtung auf einen anderen Landwirt in demselben Mitgliedstaat übertragen. Sein Anspruch auf Ausgleichszahlung hängt davon ab, daß der Landwirt, auf den diese Verpflichtung übertragen wurde, diese vollständig erfüllt. Erfolgt die Übertragung auf eine andere Ertragsregion, so wird die stillzulegende Fläche entsprechend angepaßt. Diese übertragenen Verpflichtungen unterliegen den allgemeinen Regelungen

über die nicht-rotierende Stilllegung, es sei denn, der Betrieb, der die Verpflichtung übernimmt, erbringt eine Stilllegung nach dem Rotationsprinzip. Der Mitgliedstaat kann vorschreiben, daß derartige Übertragungen innerhalb derselben Region im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 vorgenommen werden.

Artikel 8

(1) Kleinerzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen können eine Ausgleichszahlung nach der vereinfachten Regelung beantragen.

(2) Kleinerzeuger sind Erzeuger, die einen Antrag auf Ausgleichszahlung für eine Fläche stellen, die höchstens der für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigten Fläche bei Zugrundelegung des für ihre Region festgesetzten Getreidedurchschnittsertrags entspricht oder in Mitgliedstaaten, die ein System individueller Grundflächen anwenden, deren individuelle Grundfläche nicht größer als jene Fläche ist.

(3) Bei der vereinfachten Regelung

- wird auf eine Stilllegungsregelung verzichtet;
- wird die Ausgleichszahlung in Höhe der für Getreide geltenden Ausgleichszahlungen für sämtliche mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Flächen gewährt.

Artikel 9

Anträge auf Ausgleichszahlungen einschließlich der Stilllegung können nicht für Flächen gestellt werden, die am 31. Dezember 1991 als Dauerweiden, Dauerkulturen oder Wälder genutzt wurden oder die nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Artikel 10

(1) Die Ausgleichszahlungen für Getreide und Eiweißpflanzen sowie der Stilllegungsausgleich werden zwischen dem unmittelbar auf die Ernte folgenden 16. Oktober und dem 31. Dezember ausgezahlt.

(2) Anspruchsberechtigt sind Erzeuger, die bis spätestens an dem der Ernte vorausgehenden 15. Mai

— die Aussaat vorgenommen haben;

— einen Antrag gestellt haben.

(3) Dem Antrag sind Angaben beizufügen, mit denen die eingesäten Flächen ermittelt werden können. Die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Flächen und die nach dieser Verordnung stillgelegten Flächen sind getrennt auszuweisen.

(4) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (*) bestimmte Sorten Hartweizen von dem Zuschlag nach Artikel 4 Absatz 3 ausschließen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß den geltenden Umweltschutzaufgaben nachgekommen werden muß.

Artikel 11

(1) Der Zugang zu der Ausgleichszahlung für Erzeuger von Raps- und Rübsensamen ist beschränkt auf die Erzeuger, die Saatgut einer bewilligten Qualität und Sorte verwenden. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG fest, welche Raps- und Rübsensamen Anspruch auf Stützung haben.

(2) Erzeuger, die eine Ölsaatenausgleichszahlung beantragen, sind zu einer Vorschußzahlung berechtigt, die 50 % des voraussichtlichen regionalen Referenzbetrages nicht übersteigt. Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Kontrollen durch, um zu gewährleisten, daß ein Anspruch auf Vorschuß besteht. Sobald festgestellt ist, daß ein Anspruch auf die Zahlung besteht, wird der Vorschuß gezahlt.

(3) Um den Anspruch auf Vorschußzahlung zu erhalten, muß der Erzeuger zu dem Termin, der für die betreffende Region festgelegt ist, die Saat ausgesät und bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats einen detaillierten Anbauplan für diesen Betrieb mit den für den Anbau der Ölsaaten genutzten Flächen vorgelegt haben.

(4) In den Fällen, in denen eine Vorschußzahlung gewährt worden ist, wird ein Restbetrag gezahlt, der dem etwaigen Unterschied zwischen dem Vorschußbetrag und dem endgültigen regionalen Referenzbetrag entspricht.

(5) Weist ein Erzeuger nach, daß das Erzeugnis während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in seinem Eigentum verblieben ist, so kann ein Zuschlag für ordnungsgemäße Vermarktung gezahlt werden. Der Betrag des Zuschlags und die Voraussetzungen für seine Gewährung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

(6) Der Zeitplan für das System regionalisierter Zahlungen an die Antragsteller wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt.

Artikel 12

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 (*) bzw. des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erlassen; dabei handelt es sich insbesondere um

- die Vorschriften über die Festsetzung und Verwaltung der regionalen Grundflächen sowie die Vorschriften zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 4;
- die Vorschriften über die Erstellung von Regionalisierungsplänen für die Erzeugung, einschließlich der Festlegung der Mindestgröße einer Region;
- die Vorschriften über die Berechnung der Höhe der Beträge und über die Zahlung der Ausgleichsbeihilfe;
- die Vorschriften über die Mindestanbaufläche; dabei ist den Kontrollerfordernissen und der angestrebten Effizienz der Regelung Rechnung zu tragen;
- die Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen für den Hartweizenzuschlag;
- die Kontrollvorschriften; unbeschadet spezifischer Vorschriften für eine integrierte Verwaltungs- und Kontrollregelung betreffen diese Vorschriften den Einsatz der Fernerkundung und/oder eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage verbindlicher amtlicher Unterlagen, die den innerstaatlichen Behörden bereits vorliegen;
- die Vorschriften, nach denen die in Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 genannten Zeitpunkte für bestimmte Gebiete verschoben werden können, in denen die außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse die Anwendung zu den normalen Zeitpunkten nicht gestatten;
- die Vorschriften über die besonderen und normalen Stilllegungsaufgaben; diese Vorschriften sollen insbesondere den Begriff der Rotation, die jährliche Mindeststilllegungsdauer sowie die Umweltschutzmaßnahmen festlegen und bestimmen, in welchen Regionen diese Maßnahmen witterungsbedingt durch andere, geeignetere Maßnahmen ersetzt werden können;
- die Vorschriften über die Bedingungen für Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 9;
- die Vorschriften über spezifische administrative Maßnahmen zur besseren Überwachung der vereinfachten Regelung;

(*) Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

(*) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

- die Vorschriften über die Auswirkungen des Eigentums- und Pachtübergangs bei der Anwendung dieser Regelung.

Nach demselben Verfahren kann die Kommission andere, unbedeutende Kulturpflanzen zu der Liste in Anhang I hinzufügen und die Auswirkungen solcher Erweiterungen, insbesondere hinsichtlich der Grundflächen und der Flächenstilllegungserfordernisse, festlegen.

Artikel 13

Die Maßnahmen gemäß diesem Titel sind Interventionsmaßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

TITEL II

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Artikel 14

(1) Ein Neuantrag auf Inanspruchnahme der Stilllegungsregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann letztmals für die Ernte 1992 gestellt werden. Erzeuger, die diese Regelung noch danach in Anspruch nehmen, können diese Inanspruchnahme zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember der Jahre 1992 bis 1996 kündigen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Betriebe, für die die Stilllegungsaufgabe gemäß Artikel 7 gilt.

(2) Die Ermächtigung nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 betreffend die Verwendung stillgelegter Ackerflächen für

- die Weidewirtschaft zu Zwecken der extensiven Viehhaltung,
 - den Anbau von Linsen, Kichererbsen und Wicken
- wird verlängert.

Artikel 15

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge für die Ausgleichszahlung und den Stilllegungsausgleich sowie der Prozentsatz der stillzulegenden Fläche können

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages nach Maßgabe der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung geändert werden.

(2) Ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 kann der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Ausgleichszahlungsregelung für Ölsaaten auf Eiweißpflanzen ausdehnen.

(3) Die Zahlungen gemäß dieser Verordnung sind den Begünstigten ungeschmälert auszuzahlen.

Artikel 16

Spezifische Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zu der durch diese Verordnung eingeführten Regelung werden erforderlichenfalls, vor allem bei größeren Schwierigkeiten im Zuge der Einführung dieser Regelung bei bestimmten Erzeugnissen, nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG, des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 bzw. des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erlassen.

Artikel 17

(1) Für Ölsaaten, die zur Ernte nach dem 1. Juli 1993 ausgesät werden, ersetzen die Bestimmungen über Beihilfen für Ölsaaten der vorliegenden Verordnung die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3766/91.

(2) Für Eiweißpflanzen, die zur Ernte nach dem 1. Juli 1993 ausgesät werden, ersetzen die Bestimmungen über Beihilfen für Eiweißpflanzen der vorliegenden Verordnung die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 (*).

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sowie die entsprechenden Bestimmungen der am 30. Juni 1993 geltenden Verordnungen finden auch nach diesem Zeitpunkt auf Eiweißpflanzen Anwendung, die zum 30. Juni 1993 in der Gemeinschaft geerntet und identifiziert worden sind.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(*) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

ANHANG I

Definition der Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
I. GETREIDE	
1001 10	Hartweizen
1001 90	Anderer Weizen und Mengkorn
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005	Mais
1007 00	Körnersorghum
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide
II. ÖLSAATEN	
1201 00	Sojabohnen
1205 00	Raps- und Rübensamen
1206 00	Sonnenblumenkerne
III. EIWEISSPFLANZEN	
0713 10	Erbsen
0713 50	Ackerbohnen
1209 29 50	Süßlupinen

ANHANG II

Traditionelle Hartweizenanbaugebiete

ITALIEN

Regionen

Abruzzen
Basilicata
Kalabrien
Kampanien
Latium
Marken
Molise
Apulien
Sardinien
Sizilien
Toskana

FRANKREICH

Regionen

Provence-Alpes-Côte d'Azur
Languedoc-Roussillon

GRIECHENLAND

Regionen

Mittelgriechenland
Peloponnes
Ionische Inseln
Thessalien

Mazedonien
Ägäische Inseln
Thrakien

SPANIEN

Autonome Regionen

Andalusien
Navarra

Provinzen

Badajoz
Burgos
Salamanca
Toledo
Zamora
Zaragoza

PORTUGAL

Bezirke

Santarem
Lissabon
Setúbal
Portalegre
Evora
Beja
Faro

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (*),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (**),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (***),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Preise und Garantien, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (*) gelten, fördern das Wachstum der Getreideerzeugung in einer Weise, die nicht mehr der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht. Die derzeitige Politik muß einer tiefgreifenden Reform unterzogen werden, um zu vermeiden, daß sich die Krisen weiter häufen und verschärfen. Dies setzt voraus, daß die im Rahmen der Marktorganisation gewährte Stützung neu ausgerichtet wird, damit sie nicht mehr ausschließlich von den garantierten Preisen abhängt.

Die Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik muß zu einem besseren Marktgleichgewicht und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirtschaft führen. Dieses Ziel kann durch eine Senkung des Richtpreises auf ein Niveau erreicht werden, das dem voraussichtlichen Preis auf einem stabilisierten Weltmarkt entspricht. Der Richtpreis ist für alle wichtigen Getreidearten in derselben Höhe festzusetzen, um zu vermeiden, daß eine Produktionsausrichtung auf eine bestimmte Getreideart stattfindet.

Die Einkommensverluste aufgrund der Preissenkung werden durch die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 (†) eingeführte direkte Hektarbeihilfe ausgeglichen.

Die garantierten Preise müssen insgesamt so konzipiert sein, daß der Absatz von Überschüssen innerhalb der Gemeinschaft möglich ist. Daher ist der Interventionspreis unter dem Richtpreis und der Schwellenpreis über dem Richtpreis festzusetzen.

Mit dem neuen Gefüge der garantierten Preise erübrigen sich die derzeitigen Vorschriften über die Preisableitung.

Die Beihilferegelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 löst diejenigen für Hartweizen und bestimmte weniger wichtige Getreidearten ab. Infolgedessen sind letztere Beihilfen abzuschaffen.

Die Interventionsstellen müssen in der Lage sein, unter besonderen Umständen geeignete Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Damit die erforderliche Einheitlichkeit der Interventionssysteme gewahrt bleibt, müssen diese besonderen Umstände jedoch gemeinschaftlich beurteilt und die betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden.

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres müssen für die Interventionspreise und die Schwellenpreise einige monatliche Zuschüsse gewährt werden, damit unter anderem die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes berücksichtigt werden.

Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln stehen in direktem Wettbewerb zu Getreide, das ebenfalls der Stärkeherstellung dient. Aufgrund der im Getreidesektor geplanten Reformmaßnahmen und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der betreffenden Produktionen sind für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln analoge Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Getreide in der Gemeinschaft erfordert neben einer Regelung garantierter Preise die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken. Es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung ei-

(*) ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 10.

(**) ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992.

(***) ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 15.

(†) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1).

(‡) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

ner Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den außerhalb und innerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen. Bei den unter diese Verordnung fallenden Getreideverarbeitungszeugnissen ist ferner zu berücksichtigen, daß der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft ein gewisser Schutz gewährleistet werden muß.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, ganz oder teilweise untersagt werden kann.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit vorzusehen, welche die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhr garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Falle hoher Weltmarktpreise ist vorzusehen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Versorgung der Gemeinschaft zu sichern und die Preisstabilität auf ihren Märkten aufrechtzuerhalten.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Getreidesektor angewandt werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe einschließen, in denen Getreide oder Erzeugnisse verwendet wer-

den, die zwar kein Getreide enthalten, aber hinsichtlich ihrer Verwendung unmittelbare Substitutionserzeugnisse von Getreide oder Getreideverarbeitungszeugnissen sind.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung für sie ergeben, sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ von der Gemeinschaft zu tragen.

Der Rückgang der gemeinsamen Preise ab Inkrafttreten dieser Verordnung kann zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt führen. Daher ist der Kommission die Möglichkeit zu geben, alle zur Vermeidung solcher Störungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Mehrere Bestimmungen über die Marktorganisation für Getreide sind seit ihrer Kodifizierung in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wiederholt geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Veröffentlichung in verschiedenen Amtsblättern schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide gilt für nachstehende Erzeugnisse:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005 10 90	Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 1001 10	Hartweizen
c) 1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 10 00	Mehl von Roggen
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
1107	Malz, auch geröstet
d)	Die in Anhang A dieser Verordnung genannten Erzeugnisse

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vorgesehenen Beihilfemaßnahmen für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

Artikel 2

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

TITEL I

Preis- und Interventionsregelung

Artikel 3

(1) Für alle Getreidearten wird ein Richtpreis in folgender Höhe festgesetzt:

- 130 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1993/94;
- 120 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1994/95;
- 110 ECU/t ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

(2) Für alle Getreidearten wird ein Schwellenpreis in folgender Höhe festgesetzt:

- 175 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1993/94;
- 165 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1994/95;
- 155 ECU/t ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Der im Juni gültige Schwellenpreis für Mais und Sorghum findet auch in den Monaten Juli, August und September des nachfolgenden Wirtschaftsjahres Anwendung.

(3) Für Getreidearten, die der Intervention unterliegen, wird der Interventionspreis in folgender Höhe festgesetzt:

- 117 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1993/94;
- 108 ECU/t für das Wirtschaftsjahr 1994/95;
- 100 ECU/t ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

(4) Die Preise werden für eine Standardqualität jeder Getreideart festgesetzt.

Für den Interventions- und den Schwellenpreis werden monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon gestaffelt werden; die Zuschläge für beide Preise müssen sich nicht auf dieselben Zeiträume beziehen. Die Standardqualität für jede Getreideart, bei der die Intervention möglich ist, sowie die Höhe und die Anzahl der monatlichen Zuschläge werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Die Interventionspreise beziehen sich auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen. Sie gelten für alle für die einzelnen Getreidearten festgelegten Interventionsorte der Gemeinschaft.

(5) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise können aufgrund der Produktions- und Marktentwicklung nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages geändert werden.

Artikel 4

(1) Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen kaufen Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum an, die ihnen angeboten werden und in der Gemeinschaft geerntet worden sind, sofern die Angebote den insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Ankäufe sind nur in den nachstehenden Zeiträumen zulässig:

— vom 1. August bis zum 30. April in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal,

— vom 1. November bis zum 31. Mai in den anderen Mitgliedstaaten.

(3) Die Ankäufe erfolgen zum Interventionspreis, der gegebenenfalls aus Qualitätsgründen um einen Zu- oder Abschlag erhöht oder vermindert wird.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 3 und 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen, und zwar insbesondere:

— die Standardqualitäten, auf die sich die Schwellenpreise im Fall von Getreidearten, für die keine Intervention erfolgt, und von Getreideerzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) beziehen;

— die Bestimmung der Interventionsorte;

— die Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge, denen die einzelnen Getreidearten genügen müssen, damit sie für die Intervention in Betracht kommen;

— die bei der Intervention anwendbaren Zu- und Abschläge;

— die Verfahren und Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen;

— die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe durch die Interventionsstellen;

— die Festsetzung der Schwellenpreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz.

Artikel 6

(1) Es können besondere Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, sofern dies aufgrund der Marktlage erforderlich ist.

Diese Maßnahmen können insbesondere dann ergriffen werden, wenn die Marktpreise in einem oder mehreren Gebieten der Gemeinschaft im Verhältnis zum Interventionspreis fallen oder zu fallen drohen.

(2) Art und Anwendung der besonderen Interventionsmaßnahmen sowie die Bedingungen und Verfahren für den Verkauf oder die anderweitige Verwendung der von diesen Maßnahmen betroffenen Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 23 beschlossen.

Artikel 7

(1) Bei der Verwendung von Mais-, Weizen- oder Kartoffelstärke sowie von bestimmten daraus hergestellten Erzeugnissen zur Herstellung bestimmter Waren kann eine Produktionserstattung gewährt werden.

Das Verzeichnis der in Unterabsatz 1 genannten Waren wird nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren erstellt.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzt.

(3) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und setzt die Höhe der genannten Erstattung nach dem Verfahren des Artikels 23 fest.

Artikel 8

(1) Für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln wird ein Mindestpreis in folgender Höhe festgesetzt:

— 208 ECU für das Wirtschaftsjahr 1993/94;

— 192 ECU für das Wirtschaftsjahr 1994/95;

— 176 ECU ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Preise gelten für die frei Fabrik gelieferte Kartoffelmenge, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist.

(2) Die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln können Ausgleichszahlungen erhalten. Die Höhe der Zahlung hängt von der Kartoffelmenge ab, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:

— 40 ECU für das Wirtschaftsjahr 1993/94;

— 56 ECU für das Wirtschaftsjahr 1994/95;

— 72 ECU ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

(3) Der Mindestpreis und die Ausgleichszahlung werden nach Maßgabe des Stärkegehalts der Kartoffeln angepaßt.

(4) Falls die Lage auf dem Kartoffelmarkt dies erfordert, erläßt der Rat die angemessenen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages.

(5) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 23.

TITEL II

Artikel 9

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird. Wird die Abschöpfung oder die Erstattung im voraus festgesetzt, so wird die Vorausfestsetzung in der Lizenz vorgenommen, die als Beleg für die Vorausfestsetzung dient.

Die Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Sicherheit ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 10

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnissen mit Ausnahme von Malz wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Erzeugnis gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis ist.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1008 90 10 wird jedoch die für Roggen geltende Abschöpfung erhoben

(2) Die cif-Preise werden für Rotterdam berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden; die Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

Die Qualitätsunterschiede werden durch Ausgleichskoeffizienten ausgedrückt.

(3) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausgleichskoeffizienten, die Einheiten für die Berechnung der cif-Preise und die Spanne, innerhalb deren die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

(5) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 11

(1) Bei der Einfuhr von Malz und der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der KN-Codes 0714 20 00, 0714 90 90, 2303 10 19, 2303 10 90, 2303 30 00, 2308 10 00 und 2308 90 30, wird eine Abschöpfung erhoben, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

A. aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann:

a) Bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der

Auswirkung der für diese Grunderzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge auf die Gesteungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse;

- b) bei Verarbeitungserzeugnissen, die gleichzeitig in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse und andere Erzeugnisse enthalten, wird er gegebenenfalls um den Betrag der Auswirkung erhöht, die die auf diese anderen Erzeugnisse erhobenen Abschöpfungen und Zölle auf ihre Gesteungskosten haben;
- c) bei Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgesetzt, die mit ihnen im Wettbewerb stehen;

B. aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.

(2) Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Verarbeitungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie hergestellt sind, so kann der nach Absatz 1 bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt wird.

(3) Die Kommission setzt die in Absatz 1 genannten Abschöpfungen fest.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 12

(1) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch aufgrund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 23 kann beschlossen werden, daß Absatz 2 auf jedes der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise angewandt wird.

Ist für Malz eine vorherige Festsetzung der Abschöpfung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Abschöpfung in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des im letzten Monat des vorherigen Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(4) Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

(5) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 23 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bestimmungen über die Vorausfestsetzung werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 13

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt.

Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowie der Waren des Anhangs B anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Ausfuhr gilt.

(4) Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.

Es kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Fall der vorherigen Festsetzung der Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung nach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern.

Die Unterabsätze 1 und 2 können ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) sowie auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse angewandt werden, die in Form von Waren des Anhangs B ausgeführt werden.

Ist für Malz eine vorherige Festsetzung der Erstattung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Erstattung bei in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres getätigten Ausfuhr von Malz, das sich am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindet oder aus zu diesem Zeitpunkt auf Lager befindlicher Gerste gewonnen wurde, nach Maßgabe des für den letzten Monat des letztgenannten Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(5) Um den besonderen Merkmalen der Herstellung bestimmter aus Getreide gewonnener alkoholischer Getränke Rechnung zu tragen, können die Kriterien für die Gewährung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen und die Kontrollmethoden dieser besonderen Lage angepaßt werden. Die Kommission erläßt die erforderlichen Bestimmungen für diese Anpassung nach dem Verfahren des Artikels 23.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen. Die Änderung des Anhangs B wird nach demselben Verfahren vorgenommen.

(7) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 23 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 14

(1) Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide erforderlich ist, kann die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

— für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse bestimmt sind,

und

— in besonderen Fällen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Anhang B genannten Waren bestimmt sind.

(2) Die Maßnahmen nach diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 beschlossen.

Artikel 15

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die „Allgemeinen Tarifierungsvorschriften“ und die besonderen Vorschriften über die Anwendung der Kombinierten Nomenklatur.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 beschlossenen Ausnahme ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 16

(1) Erreichen die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise, so können für den Fall, daß diese Lage andauert und sich verschlechtert und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 17

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die eine Gefahr für die Ziele des Artikels 39 des Vertrages bedeuten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 18*

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 19

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 20

Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages und die zur Durchführung des Artikels 40 erlassenen Bestimmungen finden, sofern es sich um die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft handelt, für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf die französischen überseeischen Departements Anwendung.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die Angaben mit, die zur Durchführung dieser Verordnung und zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen bei Getreide erforderlich sind. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 22

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 23

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu den Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 24

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 25

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 26

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 aufgehoben.

Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Anhang C zu lesen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

(2) Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

— ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93:

— die Verordnungen (EWG) Nr. 729/89 und (EWG) Nr. 1346/90;

— ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94:

— die Verordnungen (EWG) Nr. 2743/75, (EWG) Nr. 2744/75 hinsichtlich Getreides, (EWG) Nr. 2745/75, (EWG) Nr. 2746/75, (EWG) Nr. 2747/75, (EWG) Nr. 2748/75, (EWG) Nr. 1145/76, (EWG) Nr. 3103/76, (EWG) Nr. 1188/81, (EWG) Nr. 1008/86, (EWG) Nr. 1009/86 hinsichtlich Getreides, (EWG) Nr. 1581/86, (EWG) Nr. 1582/86, (EWG) Nr. 2226/88 und (EWG) Nr. 1835/89.

(3) Zur Erleichterung des Übergangs von der derzeitigen Regelung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide auf die sich aus dieser Verordnung ergebende Regelung und zur Erleichterung des Übergangs von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten während der Wirtschaftsjahre 1993/94, 1994/95 und 1995/96 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 alle Übergangsmaßnahmen treffen, die sie für notwendig hält.

Artikel 27

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 2 erster Gedankenstrich und des Absatzes 3, die ab 1. Juli 1992 gelten.

ANHANG A

(Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d))

KN-Code	Warenbezeichnung
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 20	– Mehl von Mais
1102 90	– anderes:
1102 90 10	– – von Gerste
1102 90 30	– – von Hafer
1102 90 90	– – anderes
ex 1103	Grobgriß, Feingriß und Pellets von anderem Getreide als Weizen der Unterposition 1103 11 und Reis der Unterpositionen 1103 14 00 und 1103 29 50
ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 und Reis als Flocken (Unterposition 1104 19 91); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1106 20	Mehl und Griß von Sagomark und von Wurzeln oder Kollen der Position 0714
1107	Malz, auch geröstet
ex 1108	Stärke; Inulin:
	– Stärke:
1108 11 00	– – Stärke von Weizen
1108 12 00	– – Stärke von Mais
1108 13 00	– – Stärke von Kartoffeln
1108 14 00	– – Stärke von Maniok
ex 1108 19	– – andere Stärke:
1108 19 90	– – – andere
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
ex 1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT:
	– – andere:
	– – – andere:
1702 30 91	– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 30 99	– – – – andere
ex 1702 40	– Glucose und Glucosesirup mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Isoglucose der Position 1702 40 10

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker:
1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup
	– – Zucker und Melassen, karamelisiert:
	– – – andere:
1702 90 75	– – – – als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	– – – – andere
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 2106 90	– andere:
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	– – – andere:
2106 90 55	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex 2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 10	– Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
2303 30 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 10 00	– Eicheln und Roßkastanien
ex 2308 90	– andere:
2308 90 30	– – Trester (ausgenommen Traubentrester)
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 10 11	– – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55
2309 10 13	oder Milcherzeugnisse (*) enthaltend, außer Zubereitungen und Futterstoffen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 10 31	
2309 10 33	
2309 10 51	
2309 10 53	
ex 2309 90	– andere:
2309 90 31	– – andere Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse (*) enthaltend, außer Zubereitungen und Futterstoffen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 90 33	
2309 90 41	
2309 90 43	
2309 90 51	
2309 90 53	

(*) Für die Anwendung dieser Unterpositionen gelten als „Milcherzeugnisse“ die Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 sowie der Unterpositionen 1702 10 und 2106 90 51.

ANHANG B

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:
ex 0403 10	– Joghurt:
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT
ex 0403 90	– andere:
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT
	– – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	– Zuckermais
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
ex 0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:
	– – Gemüse:
0711 90 30	– – – Zuckermais
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	– – Agar-Agar

KN-Code	Warenbezeichnung
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert
1302 39 00	-- andere
ex 1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren des KN-Codes 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1518 00 10	-- Linoxyn
ex 1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:
1520 90 00	-- andere, einschließlich synthetisches Glycerin
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
ex 1702 30	-- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT: -- andere: -- -- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr:
1702 30 51	-- -- -- Glucose (Dextrose), als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 30 59	-- -- -- andere
ex 1702 90	-- andere, einschließlich Invertzucker:
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe des KN-Codes 1704 90 10
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelbereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, Couscous, auch zubereitet: -- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	-- Eier enthaltend
1902 19	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	– – andere:
1902 20 91	– – – gekocht
1902 20 99	– – – andere
1902 30	– andere Teigwaren
ex 1902 40	– Couscous:
1902 40 90	– – andere
1903 00 00	Tapiocasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
ex 2001 90	– andere:
2001 90 30	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
ex 2004 10	– Kartoffeln:
	– – andere:
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2005 20	– Kartoffeln:
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
ex 2008 11	– – Erdnüsse:
2008 11 10	– – – Erdnußmark
2008 91 00	– – Palmherzen

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2008 99	-- andere: --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
ex 2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: -- gerösteten Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:
2101 30 19	--- andere (als geröstete Zichorienwurzeln)
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:
2101 30 99	--- andere (als aus gerösteten Zichorienwurzeln)
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine des KN-Codes 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
ex 2102 10	- Hefen, lebend: -- Backhefen:
2102 10 31	--- getrocknet
2102 10 39	--- andere
ex 2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: -- Hefen, nicht lebend:
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2102 20 19	--- andere
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:
2103 10 00	- Sojasoße
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen
2103 90	- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:
2104 10 00	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe
ex 2106 90	– andere:
2106 90 10	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen – – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
2106 90 91	– – – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2106 90 99	– – – andere
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol; unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester
ex 2208 30	– Whisky:
2208 30 91	– – anderer als „Bourbon“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von: – – – 2 l oder weniger
2208 30 99	– – – mehr als 2 l
2208 50	– Gin und Genever
ex 2208 90	– andere:
2208 90 31	– – Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von: – – – 2 l oder weniger:
2208 90 33	– – – – Wodka
2208 90 39	– – – – Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein
2208 90 39	– – – mehr als 2 l
	– – andere Spirituosen

KN-Code	Warenbezeichnung
2208 90 51 2208 90 53 2208 90 55 2208 90 59 2208 90 71 2208 90 73 2208 90 79	
ex 2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:
2520 20	– Gips
ex 2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:
2839 90	– andere
[Kapitel 29]	Organische chemische Erzeugnisse
[Kapitel 30]	Pharmazeutische Erzeugnisse
ex 3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:
3307 49 00	– – andere als „Agarbathi“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel
3307 90 00	– andere
ex 3401	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 19 00	– – andere
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche des KN-Codes 3401
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
3403 11 00	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 19	– – andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3403 19 10	--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr
ex 3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse des KN-Codes 3404
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnliche Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen KN-Code 3501
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:
ex 4813 90	– anderes:
4813 90 90	– – anderes
ex 4818	Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:
4818 10	– Toilettenpapier
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatten und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder aus Vliesen von Zellstoffasern:
	– Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Bändern oder Rollen:
4823 11	– – selbstklebend
4823 19 00	– – andere
4823 20 00	– Filterpapier und Filterpappe
	– andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:
4823 51	– – bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert
4823 59	– – andere
ex 4823 90	– andere:
	– – andere:
	– – – andere:
	– – – – Papier, für einen bestimmten Verwendungszweck zugeschnitten:
4823 90 51	– – – – – Kondensatorpapier
	– – – – – andere:
4823 90 71	– – – – – gummiert oder mit Klebeschicht
4823 90 79	– – – – – andere

ANHANG C

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 2727/75		Diese Verordnung	
Artikel	1	Artikel	1
Artikel	2	Artikel	2
Artikel	3	Artikel	3
Artikel	4	Artikel	—
Artikel	4b	Artikel	—
Artikel	5	Artikel	5
Artikel	6	Artikel	3
Artikel	7	Artikel	4
Artikel	8	Artikel	6
Artikel	9	Artikel	26
Artikel	10	Artikel	—
Artikel	10a	Artikel	—
Artikel	10b	Artikel	—
Artikel	11a	Artikel	—
Artikel	11b	Artikel	—
Artikel	12	Artikel	9
Artikel	13	Artikel	10
Artikel	14	Artikel	11
Artikel	15	Artikel	12
Artikel	16	Artikel	13
Artikel	17	Artikel	14
Artikel	18	Artikel	15
Artikel	19	Artikel	16
Artikel	20	Artikel	17
Artikel	21	Artikel	18
Artikel	22	Artikel	19
Artikel	23	Artikel	—
Artikel	23a	Artikel	20
Artikel	24	Artikel	21
Artikel	25	Artikel	22
Artikel	26	Artikel	23
Artikel	27	Artikel	24
Artikel	28	Artikel	—
Artikel	29	Artikel	25
Artikel	30	Artikel	26
ANHANG	A	ANHANG	A
ANHANG	B	ANHANG	B
ANHANG	C	ANHANG	C